

DAS GRUNDPRAKTIKUM

für Studierende, Praktikumsbeauftragte und Lehrkräfte



VORWORT

Liebe Betreuer*innen, liebe Praktikumsbeauftragte, liebe Studierende,

die Praxisphasen sind an der Goethe-Universität Frankfurt und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt fester Bestandteil der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien sowie im Lehramt für Förderpädagogik. Wie kein anderer Teil der Lehramtsausbildung dienen die Praxisphasen dazu, erste Erfahrungen in der Rolle als Lehrkraft zu sammeln, die Fragen des beruflichen Selbstverständnisses zu thematisieren und die komplexen Anforderungen, die den Lehrer*innenberuf ausmachen, zu verdeutlichen. Das wissenschaftlich vorbereitete Erproben des eigenen Unterrichtshandelns sowie die Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen sind elementar für eine qualitativ hochwertige Lehrer*innenausbildung.

Um den Studierenden den Spagat zwischen Universität und Schule, Theorie und Praxis, Reflexion und Erprobung zu ermöglichen, bedarf es einer gezielten Begleitung sowie einer professionellen Praktikumsbetreuung.

Die vorliegende Handreichung bietet Ihnen sowohl als betreuende Lehrkraft an der Schule, als Praktikumsbeauftragte*r oder als Studierende*r einen Überblick über die Organisation und Durchführung der Praxisphasen im Allgemeinen sowie die Anforderungen an Sie im Besonderen. Sie soll der Veranschaulichung der Ordnung für die Praxismodule dienen und aufkommende Fragen rund um das Grundpraktikum beantworten.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und gewinnbringende Zeit in den Praxisphasen.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Holger Horz
Geschäftsführender Direktor der ABL



Prof'in Dr. Ilonca Hardy
Direktorin für Schulpraktische Studien



INHALTSVERZEICHNIS

DIE PRAXISMODULE IN DEN LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN.....	6
DAS GRUNDPRAKTIKUM.....	7
WORKLOAD	8
ANMELDUNG UND RÜCKTRITT	10
DIE UNIVERSITÄREN VERANSTALTUNGEN.....	12
MODULPRÜFUNG.....	15
BLOCKPRAKTIKUM	16
NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG	19
PRAKTIKUM AUßERHALB HESSENS UND IM AUSLAND	20
ANRECHNUNG.....	22
PRAKTIKABEL.....	23
TELLUS.....	23
ANFORDERUNGEN AN DIE UNIVERSITÄREN PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTEN.....	24
ANFORDERUNGEN AN DIE SCHULISCHEN BETREUER*INNEN	27
FORTBILDUNGSANGEBOTE FÜR PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE UND LEHRKRÄFTE.....	28
UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ	29
DATENSCHUTZ	29
INFEKTIONSSCHUTZ	30
ARCHIVIERUNG DER ePORTFOLIOS	32
FAQ NOTENEINTRAGUNG.....	33
KONTAKTE.....	34

DIE PRAXISMODULE IN DEN LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN

Aufgrund der Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 13.05.2022 absolvieren alle Lehramtsstudierenden ab dem Immatrikulationssemester Wintersemester 2023/2024 zwei von der Universität organisierte und betreute Schulpraktika, ein **Grundpraktikum** und ein **Praxissemester**.

Für die Organisation und Koordination der Praxismodule ist das **Büro für Schulpraktische Studien** zuständig. Alle Regelungen sind in der Ordnung für die Praxismodule in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Praktikumsordnung) vom 16.01.2023 nachzulesen.



DAS GRUNDPRAKTIKUM

Das Modul Grundpraktikum liegt in der Verantwortung der Bildungswissenschaften und hat einen Umfang von **9 CP**. Die Studierenden nehmen an einem semesterbegleitenden Vorbereitungsseminar im Umfang von 3 CP teil und absolvieren ein **vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit** im Umfang von 3 CP für eigenständige Vor- und Nachbereitung und **mindestens 80 Präsenzstunden** an der Schule. Eine Präsenzstunde umfasst 45 Minuten. Hinzu kommen Begleitveranstaltungen während des Blockpraktikums und eine Abschlussreflexion im Umfang von 2 CP. Diese Bestandteile bilden die Durchführungsphase des Grundpraktikums. Das Modul schließt mit einer **Modulprüfung** ab, welche in einem **ePortfolio** umgesetzt wird und 1 CP umfasst.

Im Vordergrund stehen allgemeinpädagogische Fragestellungen sowie der Ausbau von Kompetenzen, die Erprobung der Lehrer*innenrolle und die Initiierung von Selbstreflexionsprozessen. Es werden **Hospitationen** und **eigene Unterrichtsversuche** im Umfang von fünf Unterrichtsabschnitten durchgeführt und reflektiert. Die Praktikumsbeauftragten der Universität besuchen die Studierenden einmal bei ihren Unterrichtsversuchen. Die Studierenden lernen das Schulleben kennen und nehmen an Konferenzen, Elternabenden, Ausflügen etc. teil.

SoSe/ WiSe	Vorbereitungsseminar	3 CP	Durchführungsphase
vor- lesungs- freie Zeit	4-wöchiges Blockpraktikum	3 CP	
	Begleitseminar	2 CP	
Folge- woche	Abschlussreflexion		
im Anschluss	Modulprüfung ePortfolio	1 CP	



WORKLOAD

(1 CP entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden)

Vorbereitungsveranstaltungen

I.d.R. 14-15 Wochen jeweils 2 SWS Studienanteil inklusive eigenständiger Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden

3 CP

Blockpraktikum (4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)

80 Präsenzstunden an der Schule und eigenständige Vor- und Nachbereitung durch die Studierenden

3 CP

Begleitseminar und Abschlussreflexion

(Online-)Seminarsitzungen während des Blockpraktikums und Abschlussreflexion in der Gruppe nach Beendigung des Blockpraktikums

2 CP

Modulprüfung

ePortfolio im Umfang von jeweils ca. 30.000 Zeichen

1 CP

Gesamt

9 CP





ANMELDUNG UND RÜCKTRITT

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Es wird empfohlen, sich im ersten Semester für das Grundpraktikum anzumelden, um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden. Für das Grundpraktikum bestehen keine Zugangsvoraussetzungen. Es kann in allen Lehramtsstudiengängen ab dem zweiten Semester absolviert werden.

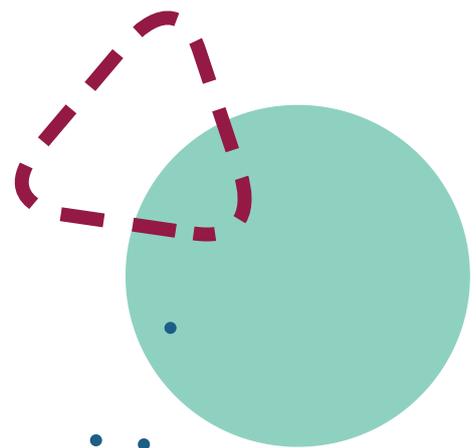
ANMELDUNG

Die Online-Anmeldung zum Grundpraktikum erfolgt in der Regel immer in der zweiten Vorlesungswoche des Semesters. Die Anmeldung findet über die ABL-Homepage statt, eine Anmeldung über das Portal Goethe-Campus ist nicht erforderlich. Der genaue Termin wird auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien bekanntgegeben. Die Studierenden melden sich damit automatisch für die Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung im Folgesemester, das Blockpraktikum und die Modulprüfung an.

RÜCKTRITT

Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist bis zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsveranstaltung, also bis zwei Wochen vor dem ersten Tag der Vorlesungszeit möglich. Später ist ein Rücktritt nur mit triftigem Grund möglich, der vom Büro geprüft wird. Der Rücktritt muss dem Büro für Schulpraktische Studien schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden und ist erst mit Rückbestätigung gültig.

Eine Exmatrikulation oder ein Studiengangwechsel entbindet nicht von der Rücktrittserklärung gegenüber dem Büro für Schulpraktische Studien.







DIE UNIVERSITÄREN VERANSTALTUNGEN

VORBEREITUNGSVERANSTALTUNG

Das Büro für Schulpraktische Studien teilt die Studierenden einer Vorbereitungsveranstaltung zu. Eine Praktikumsgruppe besteht in der Regel aus 20 Personen. Die Einteilung wird für Studierende auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien und für Praktikumsbeauftragte auf der PRB-Plattform veröffentlicht. Es wird versucht, Wünsche für Zeitfenster zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf die Einteilung in ein bestimmtes Zeitfenster besteht jedoch nicht.

Abhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung durch die jeweilige Lehrperson werden in der Vorbereitungsveranstaltung unterschiedliche Aspekte aufgegriffen, zum Beispiel:

- Beobachtung und Analyse schulischer Unterrichtsabläufe
- Behandlung organisatorischer, fachdidaktischer und methodischer Fragen im Hinblick auf Planung und Durchführung von Unterricht
- Reflexion des Berufsfelds „Lehrer*in“, Anforderungsprofil einer Lehrkraft
- Entwicklung der eigenen Lehrer*innenrolle
- Strukturen von Schule
- Unterrichtsstörungen, Medien und Arbeitsmittel, Sozialformen, Leistungsbewertung

Die Vorbereitungsveranstaltungen orientieren sich an festen Zeitfenstern:

Freitag 12-14 Uhr

Freitag 14-16 Uhr

Diese Termine sind freizuhalten. (Aus organisatorischen Gründen in den Fachbereichen kann es auch zu Abweichungen kommen.)

BEGLEITVERANSTALTUNG UND ABSCHLUSSREFLEXION

In der Begleitveranstaltung und der Abschlussreflexion findet eine pädagogisch fundierte Reflexion der im Schulpraktikum gemachten Erfahrungen statt. Die Termine für die Begleitveranstaltungen während des Blockpraktikums werden von den Praktikumsbeauftragten festgesetzt und frühzeitig mitgeteilt.

Im Sinne der Fehlzeitenregelung dürfen Blockveranstaltungen nicht länger als vierstündig stattfinden. Ein Nichtbestehen hat in einem Widerspruchsverfahren bei Blockveranstaltungen, die länger als vierstündig angelegt werden, keinen Bestand.

FORMALE VORGABEN FÜR DAS SEMINAR

Die regelmäßige Teilnahme kann noch bescheinigt werden, wenn die*der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. **Regelmäßige Teilnahme ist nicht gegeben bei mehr als 20 % Fehlzeit.** Fehlzeiten gelten auch bei Nachweis eines ärztlichen Attests.

Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, welche die*der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die*der Praktikumsbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. **Bei Überschreitung der Fehlzeit gilt die Durchführungsphase des Moduls als nicht bestanden und muss wiederholt werden.**





MODULPRÜFUNG

ZULASSUNG ZUR MODULPRÜFUNG

Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt, wenn die Studierenden die Durchführungsphase des Moduls bestehend aus den Teilnahmenachweisen in der Vorbereitungs- und Begeleitveranstaltung, der Abschlussreflexion und dem Blockpraktikum bestanden haben.

FORMALES

Die Modulprüfung wird in Form eines ePortfolios im Umfang von ca. 30.000 Zeichen erbracht. In der Vorbereitungsveranstaltung werden inhaltliche und formale Kriterien zur Ausgestaltung des bewerteten Anteils des ePortfolios bekannt gegeben. Die Abgabe erfolgt spätestens vier Wochen nach Zulassung zur Modulprüfung.

MÖGLICHE THEMENASPEKTE

Im bewerteten Anteil des ePortfolios können z.B. folgende Aspekte thematisiert werden:

- Beobachtungen und Beschreibungen der Schule als Ganzes und ihres Unterrichts
- Analyse und Beschreibung von unterschiedlichen Unterrichtssituationen und ihrer besonderen Relevanz hinsichtlich des pädagogischen Verhaltens der Lehrkräfte etc.
- Konzipierung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtseinheiten
- Beobachtungen und Angaben zu Schul- und Klassensituation
- Unterrichtsbeobachtungen und Stundenprotokolle
- Reflexion und Evaluation des eigenen Unterrichts
- Schwerpunktmäßige Bearbeitung ausgewählter bildungswissenschaftlicher Fragestellungen

FAKTEN

Das Blockpraktikum im Modul Grundpraktikum dauert **vier Wochen**.

Insgesamt müssen mindestens **80 Präsenzstunden** absolviert werden. Eine Präsenzstunde umfasst 45 Minuten. Es besteht **Präsenzplicht an allen Schultagen**.

In die Präsenzzeit fallen: Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche, Aufgaben innerhalb der Schule (Konferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabende, Ausflüge, schulische Veranstaltungen und Projekte, etc.), Besprechungsstunden mit den betreuenden Lehrkräften.

Nicht in die Präsenzzeit fallen: Pausen, Springstunden, selbstständige Vor- und Nachbereitung.

Es wird den Studierenden dringend empfohlen, die Präsenzzeit an der Schule zu dokumentieren (z. B. einen Stundenplan zu führen), um ggf. einen Nachweis vorlegen zu können. Eine Vorlage für einen Stundenplan finden Sie auf unserer Homepage.

UNTERRICHTSVERSUCHE & -BESUCHE

Unterrichtsversuche sind Unterrichtsaktivitäten, die, je nach Leistungsstand der Studierenden, den Umfang einzelner Unterrichtsabschnitte bis hin zu einer vollständigen Unterrichtsstunde annehmen können. Es müssen mindestens **fünf Unterrichtsversuche** durchgeführt werden. Die universitären Praktikumsbeauftragten besuchen die Studierenden jeweils einmal in der Schule. Der **Unterrichtsbesuch** kann, sofern dies inhaltlich sinnvoll ist, auch durch eine Videografie und anschließende Analyse und Reflexion eines Unterrichtsversuchs ersetzt werden.

FEHLZEITEN

Krankheit:

Studierende müssen am Morgen des ersten Krankheitstages die Schule (Anruf im Sekretariat) und die*den zuständige*n Praktikumsbeauftragte*n (E-Mail/Anruf) benachrichtigen. **Fehlzeiten aufgrund von Krankheit müssen ab dem dritten Tag mit ärztlicher Krankmeldung belegt werden.**

Im Falle einer Krankmeldung nutzen die Studierenden das Formular zur Prüfungsunfähigkeit der ABL, das auf der Homepage heruntergeladen werden kann. Dieses wird der Schule und der*dem Praktikumsbeauftragten in Kopie ausgehändigt.

Bis zu zwei Fehltage müssen nicht nachgeholt werden, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit (80 Stunden) erreicht wird. Darüberhinausgehende Fehltage bis zu einem Umfang von höchstens 20 % der Zeit des Blockpraktikums müssen in der Folgewoche nach Abschluss des Blockpraktikums nachgeholt werden.

Beurlaubung:

Der*die schulische Betreuer*in kann Studierende im Laufe des Blockpraktikums bis zu insgesamt zwei Tage beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit (80 Stunden) erreicht wird.

Wichtiger Hinweis:

Studierende dürfen keine Vertretungsstunden, Aufsichten und keinen eigenverantwortlichen Unterricht halten. Eine weitere Lehrkraft muss stets anwesend sein.



VIDEOGRAFIE

Durch videografische Aufzeichnungen des eigenen Unterrichts entstehen für Studierende mehr Feedbackanlässe durch verschiedene Akteure wie beispielsweise Mitstudierende und mehr Feedbackgelegenheiten. Darüber hinaus ermöglicht die Aufzeichnung der Unterrichtsversuche den Studierenden, ihr eigenes unterrichtliches Handeln in der Rückschau allein oder in Kleingruppen theoriegeleitet zu analysieren und mit fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Inhalten zu verknüpfen.

Im Grundpraktikum besteht die Möglichkeit, den Unterrichtsbesuch durch die Videografie einer Unterrichtsstunde zu ersetzen. Studierende können sich hierzu technisches Equipment bei der ABL ausleihen, weitere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

Die Aufzeichnung von Unterricht findet im Hessischen Schulgesetz (HschG) wie folgt Erwähnung:

§ 83 Abs. 5: „Für Zwecke der Lehreraus- und fortbildung sowie der Qualitätsentwicklung des Unterrichts dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Lösung erfordern.“

Das Büro für Schulpraktische Studien empfiehlt, trotzdem Einverständniserklärungen in den Klassen auszugeben und nur diejenigen Schüler*innen zu filmen, deren Erziehungsberechtigte der Aufzeichnung zugestimmt haben.



SCHULEINTEILUNG

Die Schulen werden über das Büro für Schulpraktische Studien zugeteilt und befinden sich im Einzugsgebiet der Goethe-Universität. Darunter fallen folgende Schulamtsbezirke: Frankfurt am Main, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Stadt und Kreis Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetterau (nur Bad Vilbel) und Wiesbaden sowie Bergstraße, Darmstadt, Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis (eingeschränkt, nicht L3). Eine Einteilung in anderen Schulamtsbezirken innerhalb Hessens ist nicht möglich.

Die Schuleinteilung wird im Laufe des Vorbereitungssemesters für die Studierenden auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien und für die Praktikumsbeauftragten auf der PRB-Plattform veröffentlicht.

Studierende können das Praktikum nicht an Schulen absolvieren, die sie selbst besucht haben, die von Familienangehörigen besucht werden oder mit welchen im Praktikumszeitraum ein Vertragsverhältnis besteht.

EINSPRUCH

Nach Bekanntgabe der Vorbereitungsveranstaltung und der Praktikumschule kann binnen zwei Wochen bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Nachweis schriftlich oder per E-Mail beim Büro für Schulpraktische Studien Einspruch erhoben werden. Längere Fahrtwege fallen nicht unter die triftigen Gründe.

KONTAKTAUFNAHME MIT DER SCHULE

Sobald die Schuleinteilung auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien veröffentlicht wurde, nehmen die Studierenden Kontakt mit ihrer Schule auf und informieren sich darüber, wann und in welcher Form sie sich der Schule persönlich vorstellen können.

VERHALTEN IN DER SCHULE

Rollenwechsel Studierende-Lehrkräfte: Die Praktikant*innen pflegen gegenüber der Schülerschaft einen angemessenen Umgang und eine angemessene Ausdrucksweise. Zudem wird die Kommunikation über eine seriöse E-Mail-Adresse empfohlen. Praktikant*innen sollten nicht mit Schüler*innen der Praktikumschule über soziale Netzwerke in Kontakt stehen.

Die Praktikant*innen informieren sich im Vorfeld über die Schulordnung und pflegen auch gegenüber dem Kollegium und im Lehrer*innenzimmer einen respektvollen und angemessenen Umgang.

ÄNDERUNG PERSÖNLICHER DATEN

Alle Änderungen der persönlichen Daten (Name, Wohnort, E-Mail, Starthaltstelle etc.) sowie das Studium betreffend (Fachwechsel, Studiengangwechsel, Exmatrikulation, etc.) müssen unmittelbar dem Büro für Schulpraktische Studien per E-Mail mitgeteilt und über Goethe-Campus zentral geändert werden.

ePORTFOLIO

Über beide Praxismodule hinweg wird von den Studierenden ein digitales Portfolio geführt, in dem Dokumentationen und Reflexionen zur eigenen Kompetenzentwicklung auf Grundlage der Erfahrungen in den Praktika verschriftlicht werden sollen.

Das ePortfolio besteht aus einem bewerteten Anteil, dessen Inhalte als Modulprüfung eingereicht werden (siehe Modulprüfung), und einem nicht bewerteten Anteil, der Raum für persönliche Reflexion bieten soll. Für die reflexiven Anteile stellen die Praktikumsbeauftragten den Studierenden entsprechende Impulse, Arbeitsaufträge und Strukturen zur Verfügung.

Die ePortfolios der Praxisphasen können in das studienbegleitende und studienübergreifende Portfolio der Studierenden integriert werden. Die Handreichung mit Beispielstrukturen für das ePortfolio kann auf der Homepage heruntergeladen werden.



NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG

Ein Nichtbestehen im Modul Grundpraktikum kann in den Modulbestandteilen Durchführungsphase und Modulprüfung erfolgen.

1. NICHTBESTEHEN IN DER DURCHFÜHRUNGSPHASE

- Der Teilnahmenachweis in der Vorbereitungsveranstaltung und/oder der Begleitveranstaltung mit Abschlussreflexion wurde nicht erteilt, weil mehr als 20 % der Seminarzeit versäumt wurden oder die geforderten Aufgaben nicht erfüllt wurden.
- Der Teilnahmenachweis im Blockpraktikum wurde nicht erteilt, weil die tägliche Präsenzplicht nicht eingehalten wurde und/oder die benötigten Präsenzstunden und/oder Unterrichtsversuche nicht geleistet wurden.

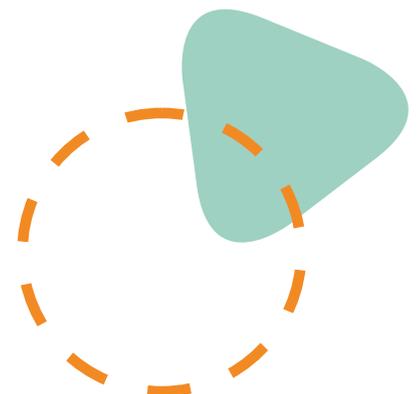
Es ist wichtig, dass Präsenzstunden genau dokumentiert werden. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens ist eine lückenlose Dokumentation notwendig. Daher wird es empfohlen, dass die Studierenden einen Stundenplan führen.

Die Durchführungsphase des Moduls kann einmal wiederholt werden.

2. NICHTBESTEHEN IN DER MODULPRÜFUNG

- Das ePortfolio wurde nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht.
- Das ePortfolio wurde nicht mit mindestens fünf Notenpunkten im Sinne des § 36 SPoL bewertet bzw. es war ein Plagiat nachweisbar.

Die Modulprüfung des Moduls kann zweimal wiederholt werden.



PRAKTIKUM AUßERHALB HESSENS UND IM AUSLAND

PRAKTIKUM AUßERHALB HESSENS

Nach § 17 und § 32 der Ordnung für die Praxisphasen kann der schulische Präsenzanteil eines der beiden Module (Grundpraktikum und Praxissemester) in einem anderen Bundesland absolviert werden. Es gibt aber keinen Rechtsanspruch auf ein Schulpraktikum außerhalb Hessens. Wenn Sie ein Schulpraktikum außerhalb Hessens planen, empfehlen wir, dies im Grundpraktikum durchzuführen. Eines der beiden Praktika soll jedoch innerhalb Hessens durchgeführt und betreut werden. **Bitte beachten Sie, dass ein außerhessisches Praktikum von der Hessischen Lehrkräfteakademie vor Beginn des Schulpraktikums genehmigt werden muss.**

ABLAUF

Anmeldung: Möchte der*die Studierende das Schulpraktikum im Rahmen des Moduls Grundpraktikum oder Praxissemester an einer außerhessischen Schule absolvieren, teilt er*sie dieses Vorhaben bei der Anmeldung (in der Regel in der zweiten Vorlesungswoche) zum Modul mit.

Schulsuche: Der*die Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Büro für Schulpraktische Studien und unter Berücksichtigung der schulformspezifischen und formalen Anforderungen an das Grundpraktikum oder Praxissemester, insbesondere im Hinblick auf die Begleitstrukturen, selbst aus. Für das Schulpraktikum in anderen Bundesländern gelten die gleichen Kreditierungen, Anmeldevoraussetzungen und die gleichen Bedingungen wie innerhalb Hessens. Die allgemeinen Rahmenbedingungen sind im Einzelnen in der Ordnung für die Durchführung der Praxismodule (Grundpraktikum und Praxissemester) in den Lehramtsstudiengängen aufgeführt. Der Praktikumszeitraum muss dem offiziellen Zeitraum entsprechen. Die Schule muss der Schulform entsprechen, die studiert wird. Bei L3-Studierenden bedeutet dies beispielsweise, dass die Schule über eine gymnasiale Oberstufe verfügen muss. Es darf zum Zeitpunkt des Praktikums kein Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Schule bestehen und sie darf nicht von den Studierenden als Schüler*in besucht worden sein. Ein Praktikum innerhalb Hessens, aber außerhalb der Schulamtsbezirke, die der Goethe-Universität zugeordnet sind, ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Betreuung im Praxissemester in beiden studierten Fächern möglich sein muss.

Abgabefrist: Für die Antragstellung wird die Schulbescheinigung (mit Stempel und Unterschrift) benötigt. **Die verbindliche Abgabefrist für die Schulbescheinigung im Büro für Schulpraktische Studien ist der 15.01. für das darauffolgende Sommersemester und der 15.06. für das darauffolgende Wintersemester.** Die Schulbescheinigung kann auch als Mail-Anhang geschickt werden. Sollte die Schulbestätigung nicht bis zur angegebenen Frist vorliegen, ist ein außerhessisches Praktikum nicht möglich. Ohne eine schriftliche Genehmigung der Hessischen Lehrkräfteakademie wird ein Praktikum außerhalb Hessens nicht anerkannt.

Begleitveranstaltung und Schulbesuch: Der Besuch der Studierenden durch den*die Praktikumsbeauftragte*n der Johann Wolfgang Goethe-Universität in den Schulen entfällt. Dieser wird nach Möglichkeit durch digitale Austauschformate, insbesondere unter Nutzung von Unterrichtsvideografien, ersetzt. Bitte beachten Sie, dass im Praktikumszeitraum die Teilnahme an der wöchentlichen Begleitveranstaltung bzw. den wöchentlichen Begleitveranstaltungen auch bei außerhessischen Praktika regulär vorausgesetzt wird und diese auch in Präsenz stattfinden können.

Einteilung in die Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen: Ab wann Sie die Gruppeneinteilung einsehen können, wird auf der Checkliste zum jeweiligen Praktikumsdurchgang bekannt gegeben.

PRAKTIKUM IM AUSLAND

Für das Grundpraktikum besteht nicht die Möglichkeit, dieses an einer Schule im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule zu absolvieren. Das Grundpraktikum muss innerhalb Deutschlands absolviert werden. Hinweise zum Praxissemester im Ausland finden Sie auf der Homepage des Bereichs International Teacher Education der ABL.

ANRECHNUNG

Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen ist gemäß § 60 Abs. 3 HLBG die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Voraussetzung für die Anerkennung des Moduls Grundpraktikum ist, dass die Ziele nach § 15 Abs. 3 HLBG erreicht wurden.

Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs oder Studienorts bereits ein Grundpraktikum gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 7 HLBGDV in einem Lehramtsstudiengang absolviert wurde, kann dieses für den neuen Lehramtsstudiengang angerechnet werden. Wurde vor dem Wechsel des Studienorts bereits ein schulpraktisches Modul absolviert, das im Umfang dem Modul Grundpraktikum entspricht, kann dieses im Rahmen des Grundpraktikums angerechnet werden. Studierende wenden sich für eine Beratung zur Anrechnung von Studienleistungen an das SPS-Büro.

Eine Anrechnung praxisbezogener Tätigkeiten ist nicht möglich.





PRAKTIKABEL

Studierende in besonderen Lebenslagen, für welche eine Absolvierung eines Blockpraktikums aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht möglich ist, können eine Teilnahme an Praktikabel beantragen. Durch dieses Programm wird es Studierenden ermöglicht, Teile der Präsenzzeiten an der Schule durch alternative Äquivalenzleitungen auszugleichen, um so ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Als besondere Lebenslagen gelten beispielsweise chronische Erkrankungen, psychische und physische Einschränkungen, Schwangerschaft und Mutterschutz, Betreuung oder Pflege naher Angehöriger, fehlende Betreuungsplätze eigener Kinder oder alleinerziehende Elternschaft. Erwerbstätigkeit ist keine besondere Lebenslage im Sinne von Praktikabel. Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

TELLUS

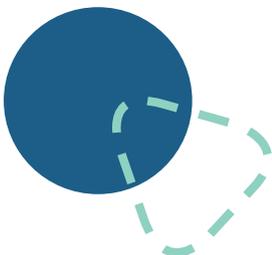
Das TELLUS-Programm ist ein Service Learning-Projekt, das in Kooperation mit der Goethe-Universität und vielen weiteren Hochschulstandorten in Hessen durchgeführt wird.

TELLUS bietet Studierenden die Möglichkeit, eines ihrer Pflichtpraktika an einer beruflichen Schule zu absolvieren. Im TELLUS-Programm begleiten Studierende zwei Semester mit ca. 10 Stunden in der Woche Schüler*innen an einer beruflichen Schule im Unterricht und bei außerschulischen Angeboten, helfen ihnen, Deutsch zu lernen und sich auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt vorzubereiten. Während dieser Zeit werden Sie durch das TELLUS-Team durch regelmäßige Praxisseminare und Fortbildungen begleitet. Die Teilnahme an TELLUS wird vergütet. Alle Informationen zu Bewerbungsfomalitäten und Fristen finden Sie auf unserer Homepage sowie auf den Seiten der Crespo Foundation:

<https://www.crespo-foundation.de/de/programm/tellus>

Die Vorbereitungs- bzw. Begleitseminare werden bei einer Teilnahme regulär an der Goethe-Universität besucht. Die Studierenden melden sich zur Praxisphase an und geben im Zuge der Anmeldung an, dass sie sich im Bewerbungsverfahren befinden.

Wir empfehlen eine Teilnahme an TELLUS im Praxissemester.



ANFORDERUNGEN AN DIE UNIVERSITÄREN PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTEN

- Die Praktikumsbeauftragten legen die **inhaltliche Ausrichtung** des Moduls fest.
- Sie führen die **Vor- und Begleitveranstaltungen** und die **Abschlussreflexion** durch.
- Die Praktikumsbeauftragten teilen den Studierenden zu Beginn ihrer Veranstaltung die **Anforderungen** zum Bestehen der Durchführungsphase sowie die **Kriterien** zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme mit (inkl. Fehlzeitenregelung, Zuspätkommen etc.).
- Während des Schulpraktikums stehen sie im **Austausch mit der Schule** und den schulischen Mentor*innen und leiten die Studierenden entsprechend an.
- Im Verlauf des vierwöchigen Blockpraktikums besuchen die Praktikumsbeauftragten die Studierenden jeweils einmal in der Schule zu deren **Unterrichtsversuchen**.
- Um bei einem sich andeutenden **Nichtbestehen** frühzeitig intervenieren zu können, ist der Austausch zwischen Praktikumsbeauftragten und Schulen sehr wichtig. Entsprechend sollten auch die Schulen von den Praktikumsbeauftragten darüber informiert werden, wenn ein*e Studierende*r die Anforderungen nicht zu erfüllen scheint.
- Die Praktikumsbeauftragten tragen das Bestehen der Durchführungsphase unmittelbar nach deren Abschluss auf der PRB-Plattform ein und informieren die Studierenden darüber. Dieses ist Voraussetzung für **die Zulassung zur Modulprüfung**.
- Ein **Nichtbestehen** in der Durchführungsphase oder bei der Modulprüfung wird von den Praktikumsbeauftragten unmittelbar in die **PRB-Plattform eingetragen**.
- Die Praktikumsbeauftragten **betreuen die Studierenden bei der Erstellung des ePortfolios**, legen die zu bewertenden Anteile fest, geben inhaltliche und formale Kriterien zur Ausgestaltung bekannt und korrigieren den als **Modulprüfung** eingereichten Teil. Der spätes-



te Abgabetermin liegt vier Wochen nach mitgeteilter Zulassung zur Modulprüfung. Die Korrekturzeit beträgt sechs Wochen. Die Praktikumsbeauftragten tragen die Noten der Studierenden in die PRB-Plattform ein. Das Büro für SPS übermittelt alle dort eingetragenen Noten an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge (ZPL).

- Modulprüfungen, die die Anforderungen nicht erfüllen und unter 5 Notenpunkten bewertet werden, dürfen **zweimal wiederholt** werden. Die*der Praktikumsbeauftragte bespricht mit der*dem Studierenden ein neues Schwerpunktthema. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen (Fristbeginn: Gesprächstermin). Das Büro für Schulpraktische Studien wird von den Praktikumsbeauftragten über mögliche Nachfristen informiert.
- **Wiederholen** Studierende die Modulprüfung **letztmalig**, muss

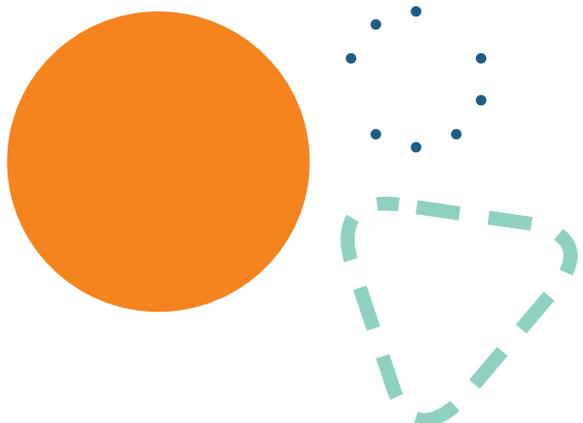
diese in zweifacher Ausführung von zwei Prüfer*innen korrigiert und bewertet werden. Die*der **Zweitprüfer*in** werden von der*dem Praktikumsbeauftragten benannt (SPoL § 19 (3)). Der*die Erstprüfer*in gibt die Bewertungskriterien für die Modulprüfung dem*der Zweitprüferin zur Kenntnis. Beide Prüfer*innen beurteilen unabhängig voneinander und erstellen jeweils ein Gutachten, welches von dem*der Zweitprüferin an den*die Erstprüfer*in gegeben wird, der*die dann eine Endnote aus dem Mittelwert beider Ergebnisse bestimmt. Beide eingereichten Exemplare, beide Gutachten und eine Kopie des Würdigungsbeitrags werden an das ZPL gesendet.

- Die Praktikumsbeauftragten nehmen an **Veranstaltungen** des Büros für Schulpraktische Studien teil. Dies umfasst beispielsweise Informationsveranstaltungen und den jährlich stattfindenden Mentor*innentag.



ANFORDERUNGEN AN DIE SCHULISCHEN BETREUER*INNEN

- Der*die Betreuer*in ist die **Ansprechperson** für die Studierenden in allen Schulbelangen während des Praktikums.
- Der*die Betreuer*in nimmt die Studierenden zu Beginn des Praktikums in Empfang und **führt sie in die schulischen Tätigkeiten sowie in den Schulalltag ein**: Kennenlernen der Schulleitung und des Kollegiums, Besonderheiten der Schule, Einrichtungen der Schule etc.
- Die Studierenden werden über wichtige **Regelungen** zur Schulorganisation und des Schulrechts, vor allem zur Amtsverschwiegenheit und Aufsichtspflicht sowie zu Klassenarbeiten und Erhebungen informiert.
- Der*die Betreuer*in erstellt gemeinsam mit den Studierenden den Stundenplan und organisiert mit ihnen den **Praktikumsverlauf**. Er*sie vermittelt die Studierenden an die entsprechenden Fachkolleg*innen. Der*die Betreuer*in sowie das Kollegium können Einblicke in die Korrektur von schriftlichen Arbeiten gewähren und führen die Studierenden in die Verwaltungsaufgaben einer Lehrkraft ein (Klassenbuch, Stoffverteilung etc.).
- Er*sie verweist frühzeitig auf die **Kriterien** zum Erwerb der Bescheinigung der Schule zum Schulpraktikum (Würdigungsbeitrag). Wenn sich abzeichnen sollte, dass der **Scheinerwerb** gefährdet ist, informiert der*die Betreuer*in die*den universitäre*n Praktikumsbeauftragte*n und die Studierenden frühzeitig. Die Voraussetzungen für den Scheinerwerb finden sich unter „Nichtbestehen und Wiederholung“.
- Der*die Betreuer*in leitet die Studierenden gemäß des Erwartungshorizonts der*des Praktikumsbeauftragten bei der **Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen** an und führt mit den Studierenden anschließende Reflexionsgespräche durch. Diese Aufgaben können unter den einzelnen (Fach-)Kolleg*innen aufgeteilt werden.
- Der*die Betreuer*in führt am Ende des Blockpraktikums ein **Abschlussgespräch** mit den Studierenden über deren persönliche Wahrnehmung und professionelle Einschätzung im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld.
- Der*die Betreuer*in bestätigt der Schule die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden für die Ausstellung des **Würdigungsbeitrags**. Die Würdigungsbeiträge werden den Studierenden spätestens am letzten Praktikumstag zur Weitergabe an die Praktikumsbeauftragten ausgehändigt.



FORTBILDUNGSANGEBOTE FÜR PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE UND LEHRKRÄFTE

Es findet jedes Jahr der Mentor*innentag zu wechselnden Themenschwerpunkten statt, zu dem die Praktikumsbeauftragten der Goethe-Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst sowie die schulischen Mentor*innen herzlich eingeladen sind. Eine Einladung erfolgt jeweils über die Schulleitungen und inneruniversitär direkt an die Praktikumsbeauftragten.





UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praktikums über den Schulträger. Nicht versichert sind Studien und Arbeiten im privaten bzw. häuslichen Bereich, auch wenn sie als Vorbereitung für den Unterricht oder zur Abfassung der Modulprüfung dienen.

DATENSCHUTZ

Die Regelungen zum Datenschutz sind in den Paragraphen §§ 83, 84 und 85 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) nachzulesen. Einige wichtige Auszüge sind die folgenden:

§ 83 HSchG - Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) [...] Über jede*n Schüler*in wird eine Schülerakte geführt; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Schülerakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die*den Schüler*in betreffen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten). [...]

(5) Für Zwecke der Lehreraus- und -fortbildung sowie der Qualitätsentwicklung des Unterrichts dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.

(7) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darf in der Schule nur mit schuleigenen Datenverarbeitungsgeräten erfolgen, es sei denn, dass die Beachtung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist.

(8) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 84 HSchG - Wissenschaftliche Forschung

(1) Personenbezogene Daten dürfen für ein bestimmtes wissenschaftliches Forschungsvorhaben in der Regel nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler*innen verarbeitet werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. [...] Wenn eine empirische Aufgabe zu bearbeiten ist, wird den Studierenden von ihrer oder ihrem Praktikumsbeauftragte*n ein Formbrief für die Eltern der Schüler*innen mitgegeben. Hiermit wird die Zustimmung der Eltern eingeholt. Solange diese nicht vorliegt, dürfen die Praktikant*innen nicht tätig werden.

INFEKTIONSSCHUTZ

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das neue Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen der Schulpraktika zu halten haben. Studierende unterschreiben bei der Anmeldung, die Informationen zum Infektionsschutz gelesen zu haben. Im Grundsatz gilt: **Liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Studierende ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen.** Dies gilt auch schon für Hospitationen während der Vorbereitungsveranstaltung. Die Studierenden sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich einer eventuellen Erkrankung verpflichtet. Im Zweifelsfall muss durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule eine Klärung ihres Gesundheitszustandes herbeigeführt und im Falle einer Erkrankung die Schule unverzüglich informiert werden. Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

BESUCHSVERBOT

Bei schweren Infektionskrankheiten, die durch geringe Erregermengen, durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten des Kindesalters, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, besteht ein Besuchsverbot für die oder den Infizierte*n in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein*e Mitbewohner* in der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem * gekennzeichnet). Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten.

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)*
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
6. Impedigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
9. Masern*
10. Meningokokken-Infektion*
11. Mumps*
12. Paratyphus*
13. Pest*
14. Poliomyelitis*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes Infektionen
17. Shigellose (Ruhr)*
18. Typhus abdominalis*
19. Virushepatitis A oder E*
20. Windpocken
21. COVID-19 (Corona)*

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der folgenden Symptome leiden:





- Hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- Ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- Starke Hautausschläge
- Abnormer Husten
- Auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut

Im Verdachtsfalle ist unverzüglich eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren!

Besteht der Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikant*innen die Schule nicht (mehr) betreten. Vom Besuchsverbot bedingt ausgenommen sind Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. und enterohämorrhagisch *E. coli* (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

INFORMATIONSPFLICHT

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese unverzüglich der Schule und dem Büro für Schulpraktische Studien mitzuteilen. Die Informationspflicht besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

WIEDERZULASSUNG

War der*die Praktikant*in tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für eine (Wieder-)Zulassung zum Schulpraktikum je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder die (mündliche) Erlaubnis durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. (Hierbei ist vorher mit dem Büro für Schulpraktische Studien abzuklären, ob die Regelungen der Ordnung für die Schulpraktischen Studien (SPSO) eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob das Praktikum in der folgenden Praktikumszeit absolviert werden muss.) Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist. Im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.

MASERNSCHUTZGESETZ

Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz ändert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). So wird u.a. geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also auch Schulen tätig sind, den Nachweis der nach STIKO empfohlenen Masernimpfung erbringen müssen. Das bedeutet, dass alle Praktikant*innen den Masernimpfschutz bzw. die Immunität den Schulen bei Prüfung nachweisen müssen, ansonsten darf das Schulpraktikum nicht absolviert werden. Die Prüfpflicht obliegt den Einrichtungen, d.h. den Schulen. Sollten Studierende nicht gegen Masern geimpft sein, muss die Impfung sofort nachgeholt werden. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Bitte überprüfen Sie rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Ihren Masernimpfschutz.

ARCHIVIERUNG DER ePORTFOLIOS

Gutachten

§ 32 SPoL: Hausarbeiten

„(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 7 entsprechende Anwendung.“

Bei Hausarbeiten und damit auch bei Praktikumsberichten (ePortfolios) muss nach § 32 der SPoL die Beurteilung schriftlich begründet werden, sowohl bei bestandenen als auch bei nicht bestandenen Hausarbeiten/Praktikumsberichten (ePortfolios).

Wir empfehlen den Praktikumsbeauftragten, die schriftliche Begründung (Gutachten) bei bestandenen Berichten (ePortfolios) als gesondertes Schreiben zu erstellen und als Datei fünf Jahre aufzubewahren.

Archivierung

§ 41 SPoL: Aufbewahrungsfrist

„(2) Die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt geführt. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 HlmmaVO in der jeweils gültigen Fassung.“

Bestandene schriftliche Prüfungsarbeiten werden von den Prüfenden nach Bekanntgabe ihrer Bewertung fünf Jahre aufbewahrt; sie können aber auch sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung gegen Empfangsbestätigung an die Studierenden ausgehändigt werden.

Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt fünf Jahre nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung aufbewahrt. (...)“

Die Rückgabe der ePortfolios erfolgt über die entsprechende Funktion im ePortfolio-System. Die Studierenden haben nach der Freischaltung wieder direkten Zugriff auf ihr ePortfolio und können dieses bearbeiten. Eine Empfangsbestätigung entfällt somit. Die ePortfolios sollten deshalb vor der Rückgabe an die Studierenden als PDF-Datei exportiert werden und ein Jahr digital aufbewahrt werden.

Nicht bestandene Modulprüfungen sind an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudierende zu senden.

A hand is visible on the right side of the page, pointing towards a sign. The sign is white with black text and is mounted on a dark background. The text on the sign reads "SPS" in large letters, followed by "Büro für" and "Schulpraktische Studien" in smaller letters.

SPS
Büro für
Schulpraktische Studien

FAQ NOTENEINTRAGUNG

Sind die Noten für die Studierenden direkt einsehbar, wenn sie online eingetragen wurden?

Nein. Die Plattform dient nur als datenschutzkonformes Austauschmedium zwischen dem Büro für Schulpraktische Studien und den Praktikumsbeauftragten. Wir sammeln alle dort eingetragenen Noten und pflegen diese gebündelt in das Prüfungsverwaltungssystem ein. Erst danach sind sie für die Studierenden online über das Portal Goethe-Campus einsehbar.

Was trägt man ein, wenn noch keine Note vorliegt? (z.B. Fristverlängerung der Abgabe)

Liegt noch keine Note bei Fristende der Eintragung vor, teilen Sie uns das bitte per E-Mail mit und nehmen keine Eintragung in dem Notenfeld vor. Die Note kann dann per E-Mail nachgereicht werden.



KONTAKTE

Büro für Schulpraktische Studien:

www.abl.uni-frankfurt.de/sps

E-Mail: sps@em.uni-frankfurt.de

Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge:

www.abl.uni-frankfurt.de/zpl

E-Mail: pruefungsamt-lehramt@uni-frankfurt.de

Allgemeine Studienberatung Lehramt:

www.abl.uni-frankfurt.de/lehramtsstube

E-Mail: lehramtsstube@uni-frankfurt.de

oder über Beratungs- und Informationsplattform der ABL:

www.main-lehramt.de

International Teacher Education:

www.abl.uni-frankfurt.de/ITE

E-Mail: haenssig@em.uni-frankfurt.de

Beratungsstelle Chancengleichheit:

www.uni-frankfurt.de/70268108/Beratungsstelle_Chancengleichheit

**HfMDK - Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main:**

www.hfmdk-frankfurt.info

Crespo Foundation – TELLUS

<https://www.crespo-foundation.de/de/programm/tellus>

IMPRESSUM

Herausgeber

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung
Rostocker Straße 2
60629 Frankfurt am Main

Redaktion: Karen Falger

Gestaltung: Thuy Duong, Svenja Pawlick

Druck: Goethe-Universität Frankfurt HRZ Druckzentrum

2. Auflage am 15. März 2024

